

„Elsevier“ in Amsterdam.

Betz, G. H., Dames en heeren uit de vorige eeuw. 2 dln. 8°. 3 fl. 80 c.
 Prier, G. H., Nini. Een boek van liefde. 8°. 2 fl. 60 c.

P. N. van Kampen & Zoon in Amsterdam.

Hoekstra, S., Christelijke geloofsleer. 2 dln. 8°. 7 fl. 90 c.

G. Odé in Schiedam.

van Leeuwen, J., germaansche godenleer. 8°. 1 fl. 90 c.

A. W. Sijthoff in Leiden.

Boekenooogen, G. J., de Zaansche volkstaal. Bijdrage tot de kennis van den woordenschat in Noord-Holland. 8°. 9 fl. 60 c.

L. J. Veen in Amsterdam.

de Veer, J. H., de Monthesuma. 2 dln. 8°. 6 fl. 25 c.

Spanische Litteratur.

Asilo de Huérfanos in Madrid.

Lorente, F., Estudio químico-micrográfico y médico sobre la leche. 8°. 4 pes.

Sucesores de Cuesta in Madrid.

Aguilar y Cuadrado, M., Principios fundamentales, fórmulas y tablas de la nivelación barométrica. 4°. 2 pes. 50 c.

Eurich & Co. in Barcelona.

Fola Igúrbide, J., la nueva ciencia geométrica. 4°. 12 pes.

R. Fe in Madrid.

Sepúlveda, R., Antiguallas. Crónicas, descripciones y costumbres españolas en los siglos pasados. 8°. 8 pes. 50 c.

J. Miguel in Barcelona.

Giné y Partagas, J., Compendio de patología quirúrgica fundado en las lecciones explicadas en la cátedra. 4°. 20 pes.

Idamor Moreno in Madrid.

Fernández Martín, M., Compilación legislativa del gobierno y administración civil de Ultramar. Tomo XIII. 4°. 8 pes.

Murillo in Madrid.

de Alcahalí. Diccionario biográfico de artistas valencianos. 4°. 10 pes.

La Propaganda in Bilbao.

de Labayru y Goicoechea, E. J., Historia general del Señorío de Bizcaya. Tomo II. Fol. 22 pes.

Sol y Benet in Lerida.

Castells Ballespi, C., Historia de la legislación sanitaria española desde los tiempos primitivos hasta la promulgación de la ley de sanidad de 28 de enero de 1855. 8°. 3 pes.

Tello in Madrid.

Posada, A., Tratado de derecho administrativo según las teorías filosóficas y la legislación positiva. Tomo II. 8°. 8 pes.

Die Pfändung von Manuskripten.

Die Fragen, die durch die Zwangsvollstreckung in Verlagsrechte und Manuskripte hervorgerufen werden, sind in der Novelle zur Civilprozeßordnung nicht ausdrücklich behandelt, obwohl es vielleicht nicht unangemessen gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber zu der einen oder anderen derselben Stellung genommen hätte, da die bezüglich ihrer bestehenden Meinungsverschiedenheiten recht erhebliche sind. Daß Manuskripte, die dazu bestimmt sind, die Grundlage für ein Verlagsunternehmen zu bilden, der Zwangsvollstreckung unterliegen, ist schon bisher so gut wie allgemein angenommen worden. Es kann in dieser Beziehung auch kein Zweifel bestehen, da einerseits ein buchhändlerisches Manuskript einen Wert bzw. Vermögensgegenstand darstellt, andererseits nicht zu den Sachen gehört, die nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung § 715, der Pfändung nicht unterliegen.

Auch durch die Aenderungen, die § 715 durch die Novelle erfährt, bzw. durch den neu in Vorschlag gebrachten § 715a wird hieran nichts geändert, da Manuskripte weder zu den Familienpapieren gehören, von denen § 715 Ziffer 10 spricht, noch zu den Gegenständen des gewöhnlichen Hausrats, die § 715a in wesentlich weitergehendem Umfange, als dies bisher der Fall war, der Pfändung entzieht.

Die Pfändbarkeit des Manuskripts beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Urhebers bzw. seiner Erben, zu bestimmen, ob es druckreif und zur Veröffentlichung geeignet ist oder nicht; dieses Recht geht als ein dem Urheber bzw. dessen Erben ausschließlich zustehendes persönliches Recht auf den pfändenden Gläubiger nicht über. Daraus folgt, daß die Pfändung von Manuskripten als Verlagsartikeln sich nicht auf unfertige, zum Druck und zur Veröffentlichung noch nicht geeignete Manuskripte erstreckt, sondern nur auf solche, die von den genannten ausschließlichen Verfügungsberechtigten zur Veröffentlichung bestimmt sind. Soweit Manuskripte diesem Erfordernis nicht genügen, könnte ihre Verwertung im Zwangswege nur unter dem Gesichtspunkte des Autographs erfolgen; die buchhändlerische Verwertung ist dagegen vollständig ausgeschlossen.

Druckfertige und von dem Autor zur Veröffentlichung bestimmte Manuskripte werden durch die Veräußerung im

Zwangswege Eigentum desjenigen, der sie erwirbt; sie gehen in dieses unbeschränkt über, also mit dem Rechte der Veröffentlichung, und dem Autor steht nicht die Befugnis zu, sich über Nachdruck zu beklagen, wenn der Erwerber das Manuskript in der ihm gutdünkenden Weise veröffentlicht hat. Der Erwerber ist Rechtsnachfolger des Autors; der ihm zur Seite stehende Rechtstitel ist der Zuschlag im Rechtsverfahren; auf Grund dieses Rechtstitels tritt er, soweit die vermögensrechtlichen Beziehungen des Manuskripts in Betracht kommen, vollständig an die Stelle seines Rechtsvorgängers, des Autors, und steht demjenigen gänzlich gleich, der durch ein rechtsgeschäftliches Abkommen die Verfügungsbefugnis darüber erlangt hat.

Soweit das Urheberrecht ein an die Person des Autors geknüpftes und unveräußerliches Recht ist, verbleiben die daraus entspringenden Befugnisse dem Autor, unbeschadet der Pfändung und Versteigerung des Manuskripts.

Wenn die Ansichten des Autors und des Gerichtsvollziehers über die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit eines Manuskripts als Gegenstandes buchhändlerischer Verwertung auseinandergehen, so entscheidet das Vollstreckungsgericht; dieses hat zwar die Frage selbständig zu entscheiden, ob das Manuskript druckreif und von dem Autor oder seinen Erben zur Veröffentlichung bestimmt ist, doch wird es hierbei aus innern Gründen der Meinung des Autors selbst ein erhebliches Gewicht beilegen.

Die Pfändung von Manuskripten ist bisher in Deutschland sehr selten vorgekommen, was wohl mit den Schwierigkeiten zusammenhängt, die bei ihrer Verwertung in Betracht zu ziehen sind.

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Konkurrenzklause. — Eine beachtenswerte Entscheidung über die Tragweite der sogenannten „Konkurrenzklause“ in Verträgen über den Verkauf von Geschäften etc. hat vor kurzem der I. Civilsenat des Reichsgerichts gefällt. In dem Vertrage über den Verkauf einer Fabrik war unter Festsetzung einer Konventionalstrafe bestimmt, daß der Verkäufer sich binnen bestimmter Zeit weder direkt noch indirekt bei einem Konkurrenz-Unternehmen beteiligen dürfe. Trotzdem hatte bald darauf der Sohn des Verkäufers eine gleichartige Fabrik errichtet und der Vater das Kapital dazu gegeben. Es kam in Frage, ob hierin eine Verletzung des Vertrages liege. Das Reichsgericht entschied wie folgt: „War dem Beklagten die Errichtung einer Konkurrenzfabrik untersagt, so durfte er sie auch nicht dadurch ins